

Reichs-Gesetzblatt.

№ 18.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten. S. 211. — Gesetz, betreffend die Befreiung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Eintragsjahr 1887/88 S. 212. — Nachtragkonvention zur deutsch-russischen Handelskonvention vom 14. November 1877. S. 213.

(Nr. 1720.) Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten. Vom 31. Mai 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Durch Beschluß des Bundesraths kann bestimmt werden, daß den Kaiserlichen Beamten, welche in den deutschen Schutzgebieten eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung zu bringen ist.

§. 2.

Die Gouverneure, Kanzler und Kommissare für die deutschen Schutzgebiete können durch Kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1887.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bismarck.